OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350588/5/Py/HeA

Datum:

Linz, 3. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn P.G., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. August 2018, GZ: BHLLSO-2014-114028/12-KJ, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. August 2018, GZ: BHLLSO-2014-114028/12-KJ, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16. Juni 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß §§ 4 ff, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, abgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt des Antragsstellers errechneten monatlichen Einkommens mit dem maßgeblichen Mindeststandard der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine Überschreitung dieses Mindeststandards festgestellt wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass beim Bf eine Notlage vorliegt, da durch die geringen Unterhaltsleistungen seiner Mutter und die nicht einbringlichen Unterhaltsleistungen seines Vaters eine Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nicht möglich ist.

3. Mit Schreiben vom 25. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Dem Bf wurde mit Schreiben vom 27. September 2018 mitgeteilt, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes unstrittig ist und das Landesverwaltungsgericht beabsichtigt, von der Durchführung einer der mündlichen Verhandlung abzusehen. Vom Bf wurde dazu keine Stellungnahme abgegeben. Da sich die Beschwerde gegen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde wendet und die Akten erkennen lassen, dass die mündlich Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG daher entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsbürger, bezieht erhöhte Familienbeihilfe und lebt mit seiner Mutter, Frau G.G., in L., X. Seine Mutter bezieht ein monatliches

Einkommen in Höhe von 1.294,09 Euro (14 x pro Jahr). Unterhaltsleistungen durch den Vater des Bf werden nicht erbracht und sind mangels exekutionsfähigem Vermögen uneinbringlich. Der Bf bezieht Pflegegeld der Pflegestufe 1 und als Hauptleistungen nach dem Oö. ChG Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierter Aktivität. Vermögen sowie Einkommen des Bf ist nicht vorhanden.

4.2. Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen auf den Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes und sind in dieser Form unstrittig. Betont wird, dass gegen die angeführte Höhe des Einkommens der Mutter des Bf kein Einwand erhoben wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung und Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 13 Abs. 3 Oö. BMSG sind Mindeststandards nach Abs. 2 bezogen auf den Nettoausgleichszulagen – Richtsatz für Alleinstehende festzusetzen.

Gemäß § 13 Abs. 3a sind gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

5.2. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Die nähere Definition des Vorliegens einer sozialen Notlage hat der Landesgesetzgeber in § 6 Oö. BMSG getroffen.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB434/2011BlGLT XXVIII GP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist:
„Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf Ebene eines Haushalts betrachtet werden“.

Nach der Regelung des § 140 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegenüber ihren (ehelichen oder unehelichen) Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen daher bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des

Kindes Unterhalt leisten. Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Unterhaltspflicht wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die soziale Notlage des Bf auf Ebene des gemeinsamen Haushalts mit seiner Mutter betrachtet. Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, dass der Bf zwar Unterhaltsansprüche gegenüber seinem Vater hat, dieser Unterhalt jedoch nicht einbringlich ist.

Die Behörde hat bei der Ermittlung eines allfälligen Hilfebedarfs im Verordnungsweg verbindlich festgelegte Richtsätze, sogenannte „Mindeststandards“ der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der am 1. August 2017 in Kraft getretenen 3. Oö. Mindestsicherungsgesetznovelle 2017, LGBl. Nr. 52/2017, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Differenzierung zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem Unterhaltsbezug nicht vorzunehmen ist. In der Erläuterung zur Beilage 483/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode wird dazu ausgeführt:

„Mit dem Erkenntnis vom 26. Juli 2016, LVwG-350234/4/AL/HG, hat das Oö. Landesverwaltungsgericht aus den unterschiedlichen Formulierungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt in § 13 Oö. BMSG bzw. § 1 Oö. BMSV (zum Teil wird von Personen gesprochen, die ‚unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten‘, zum Teil von Personen, die ‚Unterhalt beziehen oder beziehen könnten‘) abgeleitet, dass eine Differenzierung zwischen abstrakter Unterhaltsberechtigung und konkretem Unterhaltsbezug vorzunehmen sei. Da diese Differenzierung nicht beabsichtigt war, soll gleichzeitig die Formulierung in § 13 Abs. 3a angepasst werden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Landesgesetzgeber hat somit klargestellt, dass für die Festsetzung des Mindeststandards für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen, darauf abzustellen ist, ob sie als Kind unterhaltsberechtigt sind. Dass der Bf unterhaltsberechtigt ist und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, steht jedoch unbestritten fest, weshalb die belangte Behörde für ihn zu Recht den in § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV festgesetzten Mindeststandard in Höhe von 212 Euro zur Anwendung brachte.

Wie aus dem Berechnungsblatt des Bescheides hervorgeht wurde für die Mutter des Bf der Mindeststandard für Alleinstehende oder alleinerziehende Personen in Höhe von 921,30 Euro und für den Bf – da er mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt – der Mindeststandard für volljährige Personen die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen in Höhe von 212 Euro, zur Anwendung gebracht. Diesen Mindeststandards in Höhe von insgesamt 1.133,30 Euro steht ein monatliches

Haushaltseinkommen in Höhe von 1.509,77 Euro (1.294,09 Euro 14 Mal pro Jahr) gegenüber. Weiteres Einkommen wurde von der Behörde nicht herangezogen, die Höhe des Haushaltseinkommens aus dem Lohn der Mutter des Bf wurde in der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten.

Da somit das für den Haushalt maßgebliche monatliche Einkommen über dem für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgeblichen Mindeststandards liegt, war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny